

## **Die Verfolgung von Leistungsmissbrauch unter Einhaltung des Datenschutzes - kein Widerspruch, sondern wichtige Ergänzung**

---

### **Zielgruppe:**

**Führungskräfte, Sachbearbeiter/innen im SGB II und XII sowie Datenschutzbeauftragte bzw. Datenschutzsachbearbeiter/innen.**

### **Benötigte Materialien:**

- **obligatorisch: Gesetzestexte SGB I (§§ 35, 37), SGB X (§§ 20 - 25, 67 – 85a)**
- **fakultativ: Gesetzestexte SGB II, XII; Kommentar zum SGB X**

### **Beschreibung:**

Anonymer Hinweis, detaillierter vertraulicher Brief? Zufallsfund in einem anderen Aufgabenbereich, in staatsanwaltlichen Ermittlungsakten, polizeilichen Anfragen? Vorlage manipulierter Arbeitsverträge, Einkommensnachweise, Kontoauszüge oder Nebenkostenabrechnungen? Die Grundmiete mal eben verzehnfacht, aus Guthaben mal eben eine Nachforderung konstruiert? Die Gewerbeimmobilie zur „Wohnung“ gemacht? Oder einfach nur das Bauchgefühl der Sachbearbeiterin / des Sachbearbeiters?

Wie geht man mit solchen Sachverhalten um, was verwertet man wie und was muss man tun, um im sozialgerichtlichen Verfahren eine gerichtsfeste Beweislage für die Erstattung zu Unrecht erlangter Leistungen zu schaffen? Welche Informationen und Beweise muss ein Leistungsträger der Staatsanwaltschaft für einen „Anfangsverdacht“ liefern, was ermitteln Polizei und Staatsanwaltschaft? Wo enden die Aufgaben und Befugnisse der Leistungsträger bei der Aufklärung und Verfolgung von Leistungsmissbrauch und wo beginnen die Zuständigkeiten der Strafverfolgungsbehörden Staatsanwaltschaft, Polizei, Zoll oder Finanzbehörden?

Vielfach schießen die Mitarbeiter/innen von Jobcentern und Sozialämtern über die Grenzen ihrer eigenen Befugnisse hinaus und gefährden so den Erfolg zuweilen monatelanger akribischer Ermittlungsarbeit. Andere wiederum schöpfen ihre Möglichkeiten zur Sachverhaltsaufklärung nicht aus, weil sie glauben, der Datenschutz stehe dem entgegen.

Und dann noch Polizei und Zoll? Sie sollen zuweilen die Aufklärungsarbeit der Leistungsträger erledigen, obwohl sie das gar nicht dürfen.

Weiterhin: Wie und wann gewähre ich Akteneinsicht, wenn sie beantragt wird? Wie schütze ich meine Informanten?

### **Inhalt:**

#### **Fragen über Fragen - suchen wir die Antworten:**

Diese finden die Teilnehmer/innen des Seminars anhand authentischer Beispiele aus ganz Deutschland. Geklärt wird unter anderem,

- wie sich das Recht der Datenerhebung und die Mitwirkungspflichten zueinander verhalten,
- welche Bedeutung die Grenzen der Mitwirkungspflicht haben und wer sich darauf berufen kann,
- wie sich der Untersuchungsgrundsatz und das Recht der Datenerhebung zueinander verhalten,
- unter welchen Voraussetzungen u. auf welche Weise Daten bei Dritten erhoben werden dürfen,
- welche Datenübermittlungen wohin zulässig sind, um Daten bei Dritten zu erheben,
- unter welchen Voraussetzungen welche Daten an die Strafverfolgungsbehörden einschließlich Gerichte übermittelt werden dürfen und
- wie mit Beschwerden von Anwälten u. Betroffenen, Daten seien unter Verletzung des Datenschutzes erlangt worden u. dürften nicht verwertet werden, sachgerecht umgegangen werden kann.

Die Inhalte können auf Wunsch geändert / ergänzt werden. fragen Sie uns bitte und fordern Sie unverbindlich ein Angebot unter [info@ifv.de](mailto:info@ifv.de) / [ifv.pilz@t-online.de](mailto:ifv.pilz@t-online.de) an.